

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windpark Borsum GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 26899 Rhede, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Borsum, Flur 12, Flurstücke 33, 34, 55 sowie Flur 13, Flurstück 10 und 16 sowie Flur 14, Flurstück 14 die Errichtung einer neuen temporären Kurve zum Standort der Windenergieanlage (WEA) 8 sowie die Änderung der bisher geplanten Grabenverrohrung zum Standort der WEA 6 im Zuge des Repowerings des Windparks Borsum.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zur Umsetzung des Repowering im Windpark Borsum ist es erforderlich, durch Verrohrung von Grabenbereichen ausreichende Wegebreiten und -mündungen herzustellen, um die Erschließung der WEA zu ermöglichen. Für die notwendigen Verrohrungen wurde bereits eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG durchgeführt. Im Zuge des Planungsverlaufes wurde jedoch festgestellt, dass zur Sicherung der Erschließung des Windparks eine Zuwegung weiter ausgebaut werden muss und eine zusätzliche temporäre Verrohrung notwendig ist. Dadurch werden nunmehr zusätzlich 99 m² überbaut und neu versiegelt.

Es handelt sich um einen kleinräumigen Eingriff auf Flächen und in/an Entwässerungsgräben, die bereits anthropogen überformt sind und die keine besonderen Wertigkeiten aufweisen.

Die Gewässer werden regelmäßig unterhalten und sind eher strukturarm. Die Einwirkungen auf die Gewässer sind unerheblich. Anfallendes, nicht abgeleitetes Niederschlagswasser kann in den Seitenräumen versickern. Tiere können in Nachbarbereiche abwandern, Pflanzen können sich im nahen Umfeld wieder ansiedeln. Zudem kann die ökologische Baubegleitung eine Beeinträchtigung von Tieren ausschließen. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt somit nicht vor.

Das Vorhaben liegt zwar in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 73 WHG). Nachteilige Auswirkungen werden jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erwartet.

Aufgrund der vorherrschenden Strukturarmut, der vorbelasteten Standorte, den dauerhaft auftretenden Störungen und Beunruhigungen, der intensiven Nutzungsformen, ist sowohl bei den Tier- als auch bei den Pflanzenarten ein eingeschränktes Artenspektrum zu erwarten. Hieraus ergeben sich auch ohne die Umsetzung des Vorhabens Einschränkungen bei der biologischen Vielfalt. Unter Berücksichtigung der umzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben daher keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch kann ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine relevanten Emissionen verursacht werden.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 21.12.2022

Landkreis Emsland
Der Landrat